

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 239/75****B E S C H L U S S****in der Entschädigungsache****Julius M [REDACTED],
[REDACTED] v. [REDACTED], u. [REDACTED] [REDACTED] USA,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]****g e g e n****Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt in rechtlich unangreifbarer Weise auf Grund der ihm obliegenden Würdigung der tatsächlichen Umstände des Falles fest, daß der Kläger im Vergleich vom 27. Juni 1961 auf das Rentenwahlrecht verzichtet, und daß der Vergleich vom 13. Juli 1965 hieron nichts geändert hat. Auch die Hilfeerwägung, mit der der Berufungsrichter darlegt, daß der Kläger zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht im Sinne des § 82 Abs. 3 ZPO aus-

- 3 -

reichend versorgt war, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Zutreffend wird hieraus gefolgert, daß dem Kläger auch dann keine Rente zustünde, wenn der Vergleich vom 27. Juni 1961 auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts beseitigt werden könnte. Insoweit erhebt die Beschwerde auch keinen Einwand.

Der Berufungsrichter meint weiter, weder Art. III Nr. 4 noch Art. IV BEG-SchlußG habe dem Kläger ein neues Wahlrecht eröffnet. Seine Rechtsstellung sei durch das BEG-Schlußgesetz nicht verbessert worden. Die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG habe den Kläger nicht betroffen. Die auf die alte Fassung der Vorschrift gestützte Rechtsprechung, nach der der Entschädigungszeitraum geendet habe, wenn der Verfolgte sich voll in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert habe, sei nur auf Länder mit einem wesentlich niedrigeren Lebensschnitt als die Bundesrepublik, also nicht auf die USA, angewandt worden. Die Neuregelung des Alterszuschlags in § 75 Abs. 3 BEG habe sich beim Kläger nicht ausgewirkt, weil er schon die Tabellenwerte der Anlage 1 zur 3. DV-BEG einschließlich des schon vorher bestehenden Zuschlags von 20 % zu keiner Zeit erreicht habe. Die Rechtsnatur der für den Kläger maßgebenden Rente im gehobenen Dienst sei durch das BEG-Schlußgesetz nicht geändert worden. Schließlich komme auch eine Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG nicht in Betracht, weil die Parteien des Vergleichs vom 27. Juni 1961 bei Vergleichsschluß nicht von einer falschen Bewertung der Kaufkraft des US-Dollars ausgegangen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Erwägungen geben - wie die Beschwerde zu Recht hervorhebt - zu Bedenken Anlaß, soweit sie die Auslegung des § 75 Abs. 2 BGG a.F. betreffen. Richtig ist zwar, daß der Bundesgerichtshof den besonderen Beendigungsgrund der Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahme-landes zunächst für solche Länder entwickelt hat, deren Lebenszuschnitt unter dem der Bundesrepublik lag. Diese Einschränkung hat er aber später fallen lassen und angenommen, daß der Entschädigungszeitraum des im Ausland lebenden Verfolgten regelmäßig sowohl unter dem Gesichtspunkt des Erreichens der Tabellensätze als auch unter dem der Eingliederung festgestellt werden könne, je nachdem, welcher der beiden Sachverhalte sich einfacher und schneller klären lasse (vgl. die zusammenfassende Darstellung in BGH RZW 1972, 230).

Das Berufungsurteil beruht indessen nicht auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach den Feststellungen des Tatrichters in Verbindung mit dem eigenen Vortrag des Klägers kann ausgeschlossen werden, daß er in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben seines Aufnahme-landes voll eingegliedert war. In Ländern mit hohem Lebensstandard wie den USA war eine Eingliederung ohne Erreichen der maßgeblichen Tabellensätze nach der Rechtsprechung des Senats zwar grundsätzlich möglich, kam aber praktisch nur in Ausnahmefällen vor (BGH RZW 1962, 456). Sie setzte voraus, daß der Verfolgte eine seiner Berufsausbildung und früheren beruflichen Position entsprechende Stellung gefunden hatte (BGH RZW 1960, 461, 463; 1961, 230; 1962, 170). Diese Voraussetzung liegt beim Kläger nicht vor. Er hatte nach

seinen Angaben nach der mittleren Reife eine kaufmännische Ausbildung, zum Teil an der Handelshochschule in M. erhalten. Er war vor der Verfolgung als selbständiger Großhandelsvertreter für Lebensmittel tätig und wurde dementsprechend in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft. In den USA übte er nach den Feststellungen des Berufungsrichters nacheinander folgende Tätigkeiten bei verschiedenen Firmen aus: Arbeiter in einer Schuhfabrik, Lagerist, Versandgehilfe, Hilfsbuchhalter und Lagermeister. Es liegt auf der Hand, daß keine dieser Tätigkeiten der überdurchschnittlichen Ausbildung und der gehobenen sozialen Stellung des Klägers vor der Verfolgung auch nur in etwa entspricht.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger auch darauf, nach der alten Fassung des § 75 Abs. 2 BEG hätten bei der Frage nach der ausreichenden Lebensgrundlage die Tabellensätze nur "in der Regel" erreicht sein müssen, er sei deshalb nicht ohne Berechtigung bei Vergleichsschluß davon ausgegangen, ihm stehe kein Rentenwahlrecht zu. Zwar war nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes ein Abweichen von den Richtlinien der Tabellensätze nicht ausgeschlossen; es konnte nach der Lage des Einzelfalles geboten sein, auch auf andere Weise festzustellen, ob der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage erhalten hat (BOH RZW 1959, 314 und 368). Es fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß beim Kläger besondere Umstände vorlagen, die ein Abweichen vom Regelfall nahegelegt hätten. Der Tatrichter hat danach zu

Recht angenommen, daß die Rechtsstellung des Klägers durch das ZEG-Schlußgesetz nicht verbessert worden ist.

Mai

Dr. Lang